

**Neufassung der
Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
der Gemeinde Ingersheim
vom 23.11.2021**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.11.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Ingersheim gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kleiningersheim; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Kleiningersheim.
- b) Bestattungsbezirk des Holderfriedhofs; er umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.
 - h) Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - i) Zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf **3 Jahre** befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei

denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) An Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten des Friedhofspersonals finden grundsätzlich keine Bestattungen, Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen statt.

§ 6

Särge und Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Urnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 22cm betragen. Sind in besonderen Fällen größere Urnen erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(3) Es sind Särge aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nicht aus schwervergänglichen Materialien, insbesondere aus Kunststoffen hergestellt sein. Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Überurnen auf ihre Beschaffenheit überprüfen.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführung der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg/ die Urne von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Aschen in Erdgräbern und bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.
Die Ruhezeit der Aschen in der Urnenstelenanlage und in der Friedbaumanlage beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten **8 Jahren** der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Ebenfalls sind Umbettungen aus einer Urnenkammer in eine andere Urnenkammer innerhalb der Urnenstelenanlage sowie innerhalb der Friedbaumanlage nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab, ~~oder einem Rasenreihengrab~~ sowie bei einem Urnenreihengrab der Urnenstelenanlage oder der Friedbaumanlage der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab, ~~oder einem Rasenwahlgrab~~ sowie bei einem Urnenwahlgrab der Urnenstelenanlage oder der Friedbaumanlage der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof im Ortsteil Kleiningersheim werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Urnenwahlgräber

(3) Auf dem Holderfriedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Wahldoppelgräber
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Urnenkammern in Urnenstelen (selbstständige Einrichtung) in Form von Reihen- und Wahlgräbern
- f) Urnenbestattungsform „Der Baum als wachsender Grabstein“ (Friedbaumanlage) als Reihen- und Wahlgräber
- g) anonyme Gemeinschaftsgrabstätten (als Reihen- und Urnenreihengrabstätten)
- h) Rasengräber (Grabstein liegend) in Form von Reihen- und Wahlgräbern

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

Ein Anspruch auf Belegung einer bestimmten Urnenkammer innerhalb der Urnenstelenanlage oder der Friedbaumanlage besteht nicht.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und für die Beisetzung von Aschen auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber sind mehrstellige einfachtiefe Gräber.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen

Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können bis zu 2 bzw. 3 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht muss dann bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, in der Urnenstelenanlage oder in der Friedbaumanlage, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab ~~und Urnenwahlgrab (Urnenerdgrab oder Friedbaumanlage)~~ können mehrere Urnen beigesetzt werden, ~~Soll in ein Urnenreihenerdgrab oder in ein Urnenreihengrab in der Friedbaumanlage eine weitere Urne beigesetzt werden, kann die Gemeinde die Umwandlung in ein Urnenwahlgrab zulassen,~~ sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

~~Es wird ein Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verliehen.~~

~~In den Urnenkammern der Stelenanlage gelten für die ausgewiesenen Einzelkammern bzw. für die Reihengräber in der Friedbaumanlage sinngemäß die Vorschriften über Reihengräber.~~

~~Für die ausgewiesenen Doppelkammern in der Stelenanlage bzw. für die Urnenwahlgräber in der Friedbaumanlage finden die Vorschriften über Wahlgräber sinngemäße Anwendung.~~

(3) In einem ~~Urnenreihenerd-~~ oder Urnenwahlerdgrab können 3 Urnen beigesetzt werden. Innerhalb der Stelenanlage kann in den ausgewiesenen Einzelkammern eine Urne beigesetzt werden. In den Doppelkammern können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. In einem ~~Urnenreihen-~~ oder Urnenwahlgrab in der Friedbaumanlage können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5) Im Holderfriedhof sind Gemeinschaftsstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

(6) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten sind bei Erdgräbern nicht zugelassen.

(7) Die in der Urnenstelenanlage oder in der Friedbaumanlage untergebrachten Aschen werden nach Ablauf der Ruhezeit an einem ausschließlich der Friedhofsverwaltung bekannten Platz auf dem Holderfriedhof anonym ~~in die Kavernenanlage verbracht.~~

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. ~~Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete Bruchraue~~, Grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
~~Politur ist nicht zulässig.~~
2. Die Grabmale dürfen keinen **extra** Sockel haben.
3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
2. Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche
- ~~3. Auf einstelligen sowie auf zweistelligen Rasengräbern (Grabstein liegend) ist ausschließlich ein Grabstein mit den Abmessungen 0,60m x 0,50m (Höhe x Breite) zulässig.~~

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Auf Urnengrabstätten Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach und ebenerdig auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
~~Im Bereich der Rasengräber sind Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – nicht zulässig.~~

(9) An der Urnenstelenanlage ~~sowie im Bereich der Rasengräber~~ dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. grundsätzlich nicht angebracht oder abgelegt werden. Die Anbringung von Blumenschmuck an den Urnenstelen ist ausschließlich in den von der Gemeinde freigegebenen Gefäßen zulässig.

Für den Zeitraum von 3 Tagen nach einer Beisetzung darf Blumenschmuck im Bereich der ~~Rasengräber bzw. an der~~ Urnenstele abgelegt werden.

~~Bei Beisetzungen in der Urnenstelenanlage wird zu diesem Zwecke von der Friedhofsverwaltung eine Blumenbank vor der jeweils entsprechenden Urnenstele bereitgestellt.~~

Bei der Urnenbestattungsform „Der Baum als wachsender Grabstein“ (Friedbaumanlage) ist Grabschmuck nicht zulässig, da ansonsten der Rasen, die Frühjahrsblüher sowie der gestalterische Gesamteindruck leiden würden. Eine ordentliche Rasenmähd wäre ansonsten ebenfalls nicht durchführbar.

Die Beschriftung der Urnenkammern (Urnenstelen- und Friedbaumanlage) wird durch einen privaten Anbieter vorgenommen. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Stelen- und Friedbaumanlage kann für die Beschriftung ausschließlich ein Schriftbild verwendet werden.

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16a

Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 17

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig. **Verwitterte, oder nicht mehr lesbare Holztafeln und Holzkreuze müssen erneuert werden.**

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Grababdeckplatten

Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) (~~ausgenommen Rasengräber~~) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, ~~Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen~~ und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Kunst und Seidenblumen sind kurzzeitig zugelassen, sobald sie verwittert oder die Farben verblasst sind, müssen diese wieder entfernt werden.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenzelle

§ 24

- (1) Die Leichenzelle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 32
Allgemeine Steuerklausel

Sofern die Gemeinde Ingersheim für einzelne Leistungen der Satzung oder der Gebührenordnung eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht annehmen sollte, verstehen sich die genannten Beiträge/Gebühren als Nettobetrag (Bemessungsgrundlage) zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Gemeinde Ingersheim ist in diesem Fall auch nachträglich unter Beachtung anderer gesetzlichen Grundlagen berechtigt, die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nachzufordern.

§ 33
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 10.05.2014, ausgefertigt am 29.04.2014, jeweils mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ingersheim, 23.11.2021

Simone Lehnert,
Bürgermeisterin

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung für den Holderfriedhof
- Gebührenverzeichnis -**

1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	29,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einmalzulassung	14,00 €
1.2.2	befristete Zulassung (3 Jahre)	43,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
1.3.1	Einmalzulassung	14,00 €
1.3.2	befristete Zulassung (3 Jahre)	43,00 €
1.4	Zulassungen zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
1.4.1	Einmalzulassung	14,00 €
1.4.2	befristete Zulassung (3 Jahre)	43,00 €
1.5	Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	43,00 €
2	Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren)	
	Es werden erhoben	
2.1	für allgemeine Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	58,00 €
2.2	für Tätigkeiten des Bestattungsordners:	
2.2.1	Trauerfeier und anschließende Beerdigung	86,00 €
2.2.2	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	86,00 €
2.2.3	Urnenbeisetzung mit 2. Trauerfeier in der Aussegnungshalle	86,00 €
2.2.4	Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungshalle und späterer Urnenbeisetzung	172,00 €
2.2.5	Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungshalle ohne spätere Urnenbeisetzung	86,00 €
2.3	für Tätigkeiten eines Sargträgers	61,00 €
2.4	für die Benützung der Friedhofshalle:	
2.4.1	für die Benützung der Aussegnungshalle	480,00 €
2.4.2	für die Benützung der Kühlzelle je Tag	100,00 €
2.5	für das Ausheben eines Grabes für Verstorbene im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	600,00 €
2.6	für das Ausheben eines Rasengrabes für Verstorbene im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	0,00 €
2.7	für das Ausheben eines Grabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) bzw. anonyme Grabbeisetzung	600,00 €
2.8	für das Ausheben eines Rasengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab)	0,00 €

2.9	für das Ausheben eines Urnengrabes bzw. anonyme Urnenbeisetzung	104,00€
2.10	Zuschlag zu 2.5 – 2.9, wenn diese Arbeiten an Samstagen und Sonn- und Feiertagen notwendig sind	25 %
2.11	Zuschlag zu 2.5 - 2.9 bei Frost von mind. 2 cm Bodenfestigkeit	15 %
2.12	Mehraufwand bei Aushebungen für größere Särge/Urnen:	
	Särge	21,00 €
	Urnen	14,00 €
2.13	Umbettungen werden nach tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet, zum Stundensatz von	43,00 €
3 Grabnutzungsgebühren (Grabstellengebühren)		
3.1	Überlassung eines Reihengrabes für die Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber) für eine Ruhezeit	600,00 €
3.1.1	Für Totgeburten und Kleinstkinder (bis 6 Monate) wird der Betrag für die Überlassung eines Reihengrabes um reduziert.	100,00 €
3.2	Überlassung eines Reihengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Grabes	3.895,00 € 4.498,00 €
3.3	Überlassung eines Rasenreihengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) für eine Ruhezeit	0,00 €
3.4	Überlassung eines Urnengrabes für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Urnengrabes	2.302,00 € 1.876,00 €
3.4.1	Überlassung eines Urnengrabes in der Urnenstelenanlage für eine Ruhezeit	3.021,00 €
3.4.2	Überlassung eines Urnengrabes in der Friedbaumanlage	2.828,00 €
3.5	Gebührenzuschlag zu 3.1 - 3.4.2 und 4.1 – 4.3.2 für Auswärtige	25 %
4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
4.1	Wahldoppelgrab	6.741,00 €
4.2	Überlassung eines Wahldoppelgrabes als Rasengrab	0,00 €
4.3	Urnenwahlgrab	3.023,00 €
4.3.1	Überlassung eines Urnenwahlgrabes in der Urnenstelenanlage	3.369,00 €
4.3.2	Überlassung eines Urnenwahlgrabes in der Friedbaumanlage	3.223,00 €
4.4	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
4.4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.1, 4.2, 4.3, 4.3.1 oder 4.3.2	
4.4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach den Verhältnissen der Nutzungsperiode zur erneuerten	

Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	
5	Soweit die Gebühren nach § 28 dieser Bestattungsgebührensatzung der Mehrwertsteuer unterliegen, erhöhen sie sich um den Betrag der jeweils geltenden Mehrwertsteuer

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung für den Friedhof
Kleiningersheim
- Gebührenverzeichnis -**

1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	29,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einmalzulassung	14,00 €
1.2.2	befristete Zulassung (3 Jahre)	43,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
1.3.1	Einmalzulassung	14,00 €
1.3.2	befristete Zulassung (3 Jahre)	43,00 €
1.4	Zulassungen zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
1.4.1	Einmalzulassung	14,00 €
1.4.2	befristete Zulassung (3 Jahre)	43,00 €
1.5	Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	43,00 €
2	Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren)	
	Es werden erhoben	
2.1	für allgemeine Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	58,00 €
2.2	für Tätigkeiten des Bestattungsordners :	
2.2.1	Trauerfeier und anschließende Beerdigung	86,00 €
2.2.2	Trauerfeier mit Sarg oder Urne in der Kirche, anschließende Beerdigung auf dem Friedhof	86,00 €
2.2.3	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	86,00 €
2.2.4	Urnenbeisetzung mit 2. Trauerfeier in der Kirche	86,00 €
2.2.5	Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungszelle und späterer Urnenbeisetzung	172,00 €
2.2.6	Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungszelle ohne spätere Urnenbeisetzung	86,00 €
2.3	für Tätigkeiten eines Sargträgers	61,00 €
2.4	für das Ausheben eines Grabes für Verstorbene im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	643,00 €
2.5	für das Ausheben eines Grabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab)	643,00 €
2.6	für das Ausheben eines Urnengrabes	104,00 €
2.7	Zuschlag zu 2.5 – 2.7, wenn diese Arbeiten an Samstagen	

	und Sonn- und Feiertagen notwendig sind	25 %
2.8	Zuschlag zu 2.4 - 2.6 bei Frost von mind. 2 cm Bodenfestigkeit	15 %
2.9	Mehraufwand bei Aushebung für größere Särge/ Urnen	
	Särge	21,00 €
	Urnen	14,00 €
2.10	Umbettungen werden nach tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet, zum Stundensatz von	43,00 €
3 Grabnutzungsgebühren (Grabstellengebühren)		
3.1	Überlassung eines Reihengrabes für die Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber) für eine Ruhezeit	600,00 €
3.1.1	Für Totgeburten und Kleinstkinder (bis 6 Monate) wird der Betrag für die Überlassung eines Reihengrabes um reduziert.	100,00 €
3.2	Überlassung eines Reihengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Grabes	3.895,00 €
3.3	Überlassung eines Urnengrabes für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Urnengrabes	2.302,00 €
3.4	Gebührenzuschlag zu 3.1 - 3.3 und 4.1 für Auswärtige	25 %
4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
4.1	Urnenwahlgrab	3.023,00 €
4.2	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
4.2.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.1	
4.2.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach den Verhältnissen der Nutzungsperiode zur erneuerten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	
5	Soweit die Gebühren nach § 28 dieser Bestattungsgebührensatzung der Mehrwertsteuer unterliegen, erhöhen sie sich um den Betrag der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.	